

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 12

Artikel: Missbrauch von Soldmeldekarten

Autor: Ott

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Missbrauch von Soldmeldekarten

von Fourier Ott, Zürich

Der Rechnungsführer hat am Ende des Dienstes jedem Wehrpflichtigen seiner Einheit die Zahl der geleisteten Soldtage auf einer Meldekarte zu bescheinigen. Diese Meldekarte ist eine Urkunde und stellt für die Ausgleichskasse den Beweis dafür dar, dass der Wehrpflichtige zum Bezug der Erwerbsausfallentschädigung berechtigt ist.

Um Missbräuche auszuschliessen, hat das Eidgenössische Militärdepartement die jedem Rechnungsführer bekannten grauen «Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbssersatzordnung» erlassen. Sie schreiben — unter anderem — vor, dass auf jeder Meldekarte folgende Angaben enthalten sein müssen:

- a) die Kontonummer der Einheit, die AHV-Versichertennummer des Wehrpflichtigen und dessen Kontrollnummer gemäss Mannschaftskontrolle (Ziff. 9 der Weisungen); diese Angaben erlauben der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, an welche schlussendlich alle Soldmeldekarten von den Ausgleichskassen abgeliefert werden müssen, zu prüfen, ob die ausgestellten Karten mit den Soldtagen gemäss Truppenbuchhaltung übereinstimmen.
- b) der Truppenstempel auf den Abschnitten *A* und *B*.
- c) die eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Rechnungsführers auf dem Abschnitt *A* (Ziff. 10).

Die wichtigste Vorschrift aber findet sich in Ziff. 13: *Für die gleichen Soldtage darf dem Wehrpflichtigen nur eine Meldekarte abgegeben werden. Sogar dann, wenn während oder nach dem Dienst eine Meldekarte verloren geht, darf der Rechnungsführer kein Doppel abgeben, sondern lediglich — z. B. auf Memo-Papier — eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer der Dienstperiode und die Zahl der geleisteten Soldtage ausstellen; diese Bescheinigung ist der zuständigen Ausgleichskasse einzusenden, welche allein zur Erstellung einer sogenannten Ersatzkarte ermächtigt ist.*

Obwohl die erwähnten Weisungen im Fouriergehilfenkurs behandelt wurden und damit zu seiner Kenntnis gelangt sind, vernichtete der Fouriergehilfe X. die ihm vom Fourier ausgehändigte Soldmeldekarte und ersetzte sie durch *zwei* neue Karten, die er selbst unterzeichnete; eine davon übergab er seinem Arbeitgeber, der ihm während des Militärdienstes den vollen Lohn ausbezahlt hatte und nun die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machte; die andere Karte reichte der fehlbare Fouriergehilfe — etwas später — der gleichen Ausgleichskasse ein, um die Erwerbsausfallentschädigung ein zweitesmal — diesmal als Selbständigerwerbender — zu beziehen. Die Ausgleichskasse vergütete somit für den gleichen Dienst die Erwerbsausfallentschädigung sowohl für eine unselbständige als auch für eine selbständige Tätigkeit.

Erst bei der Schlusskontrolle in Genf wurde die missbräuchliche — und in diesem Fall auch betrügerische — Ausstellung von zwei Soldmeldekarten entdeckt. Das Divisionsgericht 8 hat den fehlbaren Fouriergehilfen der Urkundenfälschung und des Betruges schuldig erklärt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, mit bedingtem Vollzug und einer Probezeit von drei Jahren.

Dieses Urteil dürfte manchem Rechnungsführer die grosse Verantwortung vor Augen führen, die er mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Soldmeldekarten übernimmt. Nachlässigkeit und mangelnde Kontrolle können hier sehr unangenehme Folgen zeitigen.

An und für sich ist es verständlich, wenn Wehrpflichtige, die sich gleichzeitig in unselbständiger und selbständiger Stellung betätigen, die Meinung vertreten, «sie hätten eigentlich auf zwei Entschädigungen Anspruch». Der Gesetzgeber hat nun aber diese Fälle in der Weise geregelt, dass bei der Berechnung der Entschädigung für Unselbständigerwerbende nicht nur der durchschnittliche Taglohn, sondern auch ein Zuschlag für die selbständige Tätigkeit berücksichtigt wird; auf Abschnitt C der Meldekarte hat der Wehrmann deshalb nicht nur die Frage 3, sondern auch die Frage 5 nach dem selbständigen Nebenerwerb zu beantworten. Wenn das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit offensichtlich höher ist, wird es sich für den Wehrpflichtigen in der Regel empfehlen, die für ihn günstigere Lösung, d. h. die Entschädigung als Selbständigerwerbender, zu verlangen.

Veruntreuung — Verurteilung

von Major O. Schönmann

Die Dienststellung des Rechnungsführers ist gekennzeichnet durch das besondere Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird und werden muss. Doch wird dieses Vertrauen leider auch, jedoch glücklicherweise selten, von strafbaren Handlungen überschattet, die sich in erster Linie gegen das Vermögen richten und eben unter dem Bruch dieses Vertrauens begangen werden. Zwei Fälle vor Militärgericht seien nachfolgend knapp dargestellt.

Ein junger Fourier, von Beruf kaufmännischer Angestellter, wurde nach seinem fünften WK der fortgesetzten Veruntreuung und der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften angeklagt, weil er mehrmals von den ihm dienstlich anvertrauten Sparheften (Truppen- und Hilfskasse) insgesamt einen Betrag von Fr. 1 500.— abgehoben und das Geld unrechtmässig in seinem Nutzen verwendet hatte. Ferner nahm er am Schluss des WK folgende Restvorräte des Lebensmittelmagazines zur Aufbewahrung mit nach Hause: 7 Dosen Vollmilch, 64 Portionen Suppenkonserven, 98 Portionen Militärbiskuits, 30 Portionen Käseconserven und 15 kleine Zuckernotationen.